

Wien, 18. März 2014

Stellungnahme ECPAT Österreich zum UN-Bericht betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie

Der neue Sonderbericht der UNO zur sexuellen Ausbeutung von Kindern bestätigt die Beobachtungen und Forschungen des internationalen ECPAT Netzwerks, das sich seit 25 Jahren und in mittlerweile 74 Ländern dem Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern verschrieben hat.

„Sexuelle Ausbeutung von Kindern ist eine lukrative Industrie“, schlussfolgert Maalla M’jid, UNO Sonderberichterstatterin für diesen Themenbereich mit Bezug auf den im März 2014 vorgestellten UN-Sonderbericht.

ECPAT Österreich begrüsst den Bericht der UNO und zeigt sich gleichzeitig besorgt darüber, dass offenbar zu wenig Anstrengungen weltweit und auch in Österreich unternommen werden, um kriminellen Netzwerken sowie EinzeltäterInnen das Handwerk zu legen.

„Leider sind wir auch in Österreich immer öfter damit konfrontiert, dass sich Ressourcenkürzungen negativ auf Prävention, Sensibilisierung wie auch auf Strafverfolgung auswirken. Das erklärt zum Teil auch die geringe Zahl an identifizierten minderjährigen Opfern von Menschenhandel“, erläutert ECPAT-Österreich Geschäftsführerin, Astrid Winkler, im Hinblick auf den UN-Bericht.

„Warum es möglich ist, zig Millionen an Steuergeld in die fragwürdige Rettung von Banken zu stecken, anstatt zum Beispiel engagierter und koordinierter gegen Menschen- bzw. Kinderhandel vorzugehen, ist nicht nachvollziehbar“, so Astrid Winkler.

Laut einem EU-Bericht aus 2013 wurden in Österreich im Zeitraum 2008-2010 **207** Opfer von Menschenhandel identifiziert, davon **11 Kinder** das entspricht einer Quote von **5 %**. In allen EU-Ländern insgesamt waren es 23.600 Opfer; davon 68 % Frauen, 17 % Männer, 12 % Mädchen, 3 % Buben. (EUROSTAT, 2013).

Eine im Auftrag von ECPAT und mit Unterstützung des juristischen Fachverlags Lexis Nexis erstellte **Rechtsexpertise, die vom Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte** erstellt und im Frühjahr 2013 vorgestellt wurde, stellt als wesentlichen Mangel im Hinblick auf die Betreuung von Opfern von Kinderhandel in Österreich fest, dass internationale Vorgaben zur Schaffung eines umfassenden Kooperations- und Opferschutzkonzeptes für Betroffene des Kinderhandels in Österreich derzeit nur unzureichend umgesetzt sind.

ECPAT Österreich fordert daher in Bezug auf **Bekämpfung von Kinderhandel**:

- Bund und Länder müssen sich auf einen Kooperationsmodus verständigen, der auf einheitlichen Standards für die Betreuung und Versorgung minderjähriger Opfer von Menschenhandel beruht, wie es in diversen internationalen und EU-Abkommen festgelegt ist.
- In jedem Bundesland sollten spezielle Arbeitsgruppen bzw. Clearingstellen mit multi-professionellen Teams für Fälle von Menschen- bzw. Kinderhandel zuständig sein und die Betroffenen begleiten, zuweisen, um Opferrechte und Prozessbegleitung zu gewährleisten sowie die Strafverfolgung der TäterInnen zu erleichtern bzw. zu ermöglichen.
- Die Unterbringung der Opfer hat sich an den Qualitätsstandards der Jugendwohlfahrt zu orientieren und muss den Sicherheitsstandards für Betroffene des Menschenhandels entsprechen. Die Sicherheitsstufe, die notwendig ist, ist im Einzelfall zu prüfen.
- Die Opferrechte vor Gericht, insbesondere psychosoziale und juristische Prozessbegleitung sowie ggf. Entschädigungen sind für alle Betroffenen des Kinderhandels zu gewährleisten.
- Relevante Behörden, das sind insbesondere die Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Fremden- und Asylbehörden, spezialisierte NGOs und Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Fremde oder Flüchtlinge müssen regelmäßig und nachhaltig sensibilisiert bzw. geschult werden, damit sie in der Lage sind, Kinder als Opfer des Menschenhandels zu erkennen.

In Bezug auf den **Bereich Kinderpornographie** gibt es ebenfalls logistische Herausforderungen bzw. Lücken, die sich zum Teil auch daraus ergeben, dass die entsprechende Gesetzgebung (§ 207a StGB) bereits aus 2004 stammt und sich der Bereich Internet in dieser Zeit massiv verändert hat.

Aktuelle strafrechtliche Herausforderungen im Hinblick auf die Bekämpfung der Kinderpornographie

1. Das Problem „Sexting“

„Sexting“, d.h. das Weiterschicken von erotischen oder pornographischen Bildern und Videos, derzeit vor allem über „WhatsApp“, kann für die involvierten Jugendlichen nicht nur soziale Folgen haben. Handelt es sich bei der abgebildeten Person um eine/n Minderjährige/n und inhaltlich um pornographisches Material und ist die Person, die das Foto weitergibt strafmündig, macht sich diese wegen Verbreitung von Kinderpornographie strafbar. Ausgenommen von der Strafbarkeit ist die Herstellung und der Besitz zum „Eigengebrauch“ unter Einwilligung der abgebildeten Person, die über 14 Jahre alt sein muss (darunter fallen idR Paarbeziehungen). In der Praxis gibt es bereits Verfahren gegen Jugendliche, nach unseren Informationen wurden diese bisher aber eingestellt. Wir haben noch von keinen Verurteilungen gehört, laut Polizei sind die Fälle aber stark angestiegen.

2. Der Handel mit Nacktfotos, die nicht als Kinderpornographie gelten

Ausgelöst durch den Fall Edathy in Deutschland wird aktuell wieder über eine Ausdehnung der Strafbarkeit im Bereich Kinderpornographie diskutiert. Der Handel mit Nacktfotos und Videos von Kindern, die keine geschlechtliche Handlung oder (reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste) Abbildungen der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger zeigen, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen, ist derzeit nicht strafbar. Hier erscheint zumindest die Strafbarkeit von kommerziellem Handel sinnvoll.

3. Gravierende Verstöße gegen das Persönlichkeitsrecht (z.B. „revenge porn“)

Verletzungen der Privatsphäre und des Persönlichkeitsrechts im Zusammenhang mit dem Internet sind derzeit weitgehend im Zivilrecht (Mediengesetz, Urheberrecht) geregelt. Vor allem im Zusammenhang mit sexuellen Darstellungen, die ohne Einwilligung der abgebildeten Person verbreitet und veröffentlicht werden, erscheint jedoch auch eine Regelung im Strafrecht nötig. Dies z.B. wenn zwar aufgrund der Art der Abbildung („noch“ keine Kinderpornographie) oder aufgrund des Alters der abgebildeten Person (Erwachsene) keine Strafbarkeit wegen Kinderpornographie besteht, es sich jedoch um eine gravierende Verletzung der Privat- und Intimsphäre der abgebildeten Person handelt.

Was den **Bereich „Kindersextourismus“** betrifft, ist die 2010 von Österreich auf Ministeriumsebene initiierte Initiative „Gegen das Wegsehen“ zur Sensibilisierung und Information von Reisenden zu begrüßen. Im Rahmen eines darauf aufbauenden EU-Projektes gibt es erstmals eine europäische Plattform zum Melden von Fällen von sexueller Ausbeutung von Kindern im Tourismus, www.reportchildsextourism.eu.

Bedauerlich ist, dass 13 Jahre nach der Unterzeichnung des Kinderschutzkodex durch den österreichischen Reiseverband noch immer nicht alle seine Mitglieder Mindestinformationen zu Kinderschutz im Tourismus über ihre Kanäle bzw. Medien verbreiten.

ECPAT Österreich fordert daher:

- Alle Mitglieder des österreichischen Reiseverbandes müssen auf ihren Webseiten bzw. sonstigen Materialien Informationen zu Kinderschutz präsentieren. Der ÖRV hat als Verband 2001 den Kinderschutzkodex unterzeichnet.
- Ermittlungen zu Verdachtsfällen und Strafverfahren gegen ÖsterreicherInnen, die im Verdacht stehen, im Ausland Kinder missbraucht zu haben, müssen beschleunigt werden. Ein aktuell anhängiger Fall dauert schon 3 Jahre und ist noch immer nicht abgeschlossen, obwohl die Verdachtslage gegen den Österreicher eindeutig ist.
- Reisende müssen regelmäßig über die Handlungsmöglichkeiten, die sie haben, informiert werden. Zum Beispiel indem sie Vorfälle an die Meldestelle des Bundeskriminalamtes, Email: meldestelle@interpol.at, melden.